

Satzung der Gemeinde Möhrendorf zur Regelung des Stellplatzbedarfs sowie der Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 28.02.2012

Die Gemeinde Möhrendorf erlässt auf Grund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Möhrendorf
- (2) Werden in einem Bebauungsplan von dieser Satzung abweichende Festsetzungen getroffen, so sind die Festsetzungen des Bebauungsplans maßgebend.
- (3) Stellplätze i. S. dieser Satzung sind Stellplätze, Garagen und Carports i.S. des Art. 2 Abs. 8 BayBO.
- (4) Diese Satzung gilt sowohl für Neubauten als auch für Wohnungen, die durch Nutzungsänderung oder Erweiterung entstehen.
- (5) Maßgeblich für die Berechnung der Wohnfläche ist die Wohnflächenverordnung - WoFV.

§ 2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze im Wohnungs- und Eigenheimbau wird wie folgt festgelegt:
 1. Wohnungsbau (ab drei Wohnungen)
 - 1.1 Je Wohnung unter 70,00 m² Wohnfläche: 1,0 Stellplätze
 - 1.2 Je Wohnung 70,00-100,00 m² Wohnfläche: 1,5 Stellplätze
 - 1.3 Je Wohnung über 100,00 m² Wohnfläche: 2 Stellplätze
 2. Einfamilienhaus bis 180,00 m²: 2,0 Stellplätze, ab 180,00 m²: 3 StellplätzeEinfamilienhäuser im Sinne dieser Satzung sind freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser. Für Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung gilt § 2 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend, d.h. je zusätzlicher Wohnung sind die erforderlichen Stellplätze hinzuzurechnen.
- (2) Ergibt die Berechnung der Anzahl der erforderlichen Stellplätze eine Ziffer von 5 hinter dem Komma, ist aufzurunden.
 - (3) Wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis der Bedarfsberechnung nach Abs. 1 und 2 in einem deutlichen Missverhältnis zum Bedarf steht, sind mehr Stellplätze nachzuweisen. Dies gilt insbesondere bei kombinierten Wohn- und Geschäftshäusern.
 - (4) Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz i. S. dieser Satzung.

§ 3 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

- (1) Stellplätze und Zufahrten sind grundsätzlich unversiegelt anzulegen.
- (2) Eine Befestigung darf grundsätzlich nur teilweise oder mit wasserdurchlässigen Belägen erfolgen.
- (3) Eine Entwässerung von Stellplatz- und Zufahrtsflächen darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
- (4) Mehr als 3 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 5 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
- (5) Stellplätze und Zufahrten sind ausreichend zu bepflanzen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist spätestens nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.

§ 4 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Möhrendorf erteilt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möhrendorf, 29.02.2012
Gemeinde Möhrendorf
gez.
Rudert
Erster Bürgermeister